

**Dritte Ordnung**  
**zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach "Politikwissenschaft" im**  
**Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors**  
**vom 09.03.2007**  
**vom 06.06.2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Westfälische Wilhelms- Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach "Politikwissenschaft" im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 09.03.2007 (AB 2007/14, S. 692 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 20.11.2012 (AB Uni 2012/38, S. 3278 ff.), werden wie folgt geändert:

**1. Punkt II Abs. 5 wird wie folgt gefasst:**

„(5) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Prüferin/den Prüfer setzt voraus, dass die/der Studierende im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang 120 LP erworben hat. <sup>2</sup>Wird der Bachelorstudiengang mit dem Studienschwerpunkt Politikwissenschaft studiert, muss das Modul Statistik erfolgreich abgeschlossen sein. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.“

**2. Punkt III wird wie folgt gefasst:**

**„Punkt III: Anrechenbarkeit von Leistungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Anrechnung von Leistungen gilt § 11 RBO. <sup>2</sup>Ergänzend zu § 11 Abs. 6 können Leistungen, bei denen wegen unvergleichbarer Notensysteme statt einer Note nur das Prädikat „bestanden“ vermerkt werden kann, nur in dem Ausmaß angerechnet werden, dass sie die Berechnung von nicht mehr als zwei Modulnoten unmöglich machen.
- (2) Studierende, die mit dem anderen Fach in Erziehungswissenschaft, Kommunikationswissenschaft oder Soziologie immatrikuliert sind und dort die Veranstaltungen Statistik I oder Statistik II erfolgreich absolviert haben, können

sich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen im Studiengang Politikwissenschaft für das jeweilige Äquivalent im „Modul Statistik“ anrechnen lassen.“

3. Unter Punkt V wird die „Struktur des Studiums“ um das Schwerpunktmodul 1 reduziert und wie folgt neu gefasst:

#### Struktur des Studiengangs

LP	Politikwissenschaft	Politikwissenschaft/ Sozialwissenschaften	LP
10	Basismodul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft 1 - Grundkurs I - Grundkurs II	Basismodul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft 1 - Grundkurs I - Grundkurs II	10
10	Basismodul 2: Grundlagen der Politikwissenschaft 2 - Grundkurs III - Grundkurs IV	Basismodul 2: Grundlagen der Politikwissenschaft 2 - Grundkurs III - Grundkurs IV	10
10	Aufbaumodul 1: Politisches System der BRD - Standardkurs - Standardkurs	Aufbaumodul 4: - Standardkurs - Standardkurs - Standardkurs	15
10	Aufbaumodul 2: Internationale Politik - Standardkurs - Standardkurs	Schwerpunktmodul 2: - Standardkurs - Hauptseminar	10
10	Aufbaumodul 3: Vergleichende Politikwissenschaft - Standardkurs - Standardkurs	Modul zu den Soziologischen Grundlagen (vgl. die fächerspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Soziologie)	15
10	Modul Statistik: - Statistik I - Statistik II	Modul zu den wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen (vgl. die fächerspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Ökonomik)	15
15	Forschungsmodul: - Methoden der wissenschaftlichen Forschung - Hauptseminar - Hauptseminar (oder Praktikum mit Praktikumsbericht)		
75	Summe der Leistungspunkte		75
Zusätzlich zu beachten sind die Regelungen über ein Modul der Allgemeinen Studien gemäß Punkt I dieses Anhangs.			

4. Das in der Modulbeschreibung unter „Punkt VI: Modulbeschreibungen“ aufgeführte Modul „Schwerpunktmodul 1“ wird ersatzlos gestrichen.

#### Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Fach Politikwissenschaft nach der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 immatrikuliert sind. <sup>2</sup>Soweit Studierende vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Schwerpunktmodul 1 begonnen oder abgeschlossen haben, findet diese Ordnung keine Anwendung.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 21.05.2014.

Münster, den 06.06.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06.06.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles